

Stellungnahme des AZT zum Thema „Beilackierung im Schadenfall“

Die Beilackierung hat in den letzten Jahren angesichts der rund 40.000 auf dem Markt befindlichen Farbtöne deutlich an Bedeutung gewonnen. Farbtonunterschiede an Fahrzeugen kommen teilweise bereits in der Serie vor. Entscheidend ist allerdings, dass eine Reparaturlackierung völlig anders - mit anderen Lacken und anderen Techniken - durchgeführt wird, als die Werkslackierung.

Farbtonunterschiede sind nicht immer vermeidbar. Damit aber das menschliche Auge die noch vorhandenen Farbunterschiede nicht mehr als Unterschiede wahrnehmen kann, wird die Technik der Beilackierung seit vielen Jahren genutzt, um eine möglichst hohe Kundenzufriedenheit zu erreichen.

Es ist unumstritten, dass es notwendig sein kann, dass angrenzende Teile auf Grund von drohenden Farbtonabweichungen zum Zwecke der Farbtonangleichung im angrenzenden Teil mitlackiert werden müssen, wenn eine Farbtonübereinstimmung anders nicht zu erzielen sein sollte. Dieses hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.

Der Lackierfachmann vor Ort ist der Einzige, der die Entscheidung, ob eine Beilackierung angrenzender Teile notwendig ist oder nicht, im konkreten Fall bei tatsächlicher Ausführung der Lackierarbeit im Rahmen der Farbtonfindung treffen kann. Auf Grund des Wissens über die Möglichkeiten seines Betriebes, den verwendeten Lackhersteller (liegt der benötigte Farbton überhaupt als Rezept vor?), des Lackaufbaus des Unfallfahrzeuges und seiner handwerklichen Fertigkeiten ist er in der Lage – nach Spritzen eines Musterblechs – eine Entscheidung darüber zu fällen.

In den wenigsten Fällen ist der Sachverständige, der das Fahrzeug besichtigt, gelernter Lackierer, kennt den konkreten Lackaufbau des Unfallfahrzeuges oder die Möglichkeiten und Fertigkeiten des eventuell in Frage kommenden Reparaturbetriebes oder hat selbst ein Musterblech gespritzt. Nur so könnte er prüfen, ob es einem gut ausgebildeten, erfahrenen und gelernten Lackierfachmann möglich ist, eine Lackierung des beschädigten Teils ohne Farbtonabweichungen durchzuführen.

Dem Sachverständigen ist es nicht möglich, darüber zu befinden, ob es sich bei der Reparaturlackierung um eine Metallic-, Pearl-, Chromaflair- usw. Pigmentierung handelt. Ferner ist nicht zu bestimmen, ob es sich bei der Reparaturlackierung um eine 2- oder Mehrschichtlackierung handelt, oder ob vielleicht sogar ein gefärbter Klarlack als Zwischenschicht aufzutragen ist. Auch die Farbe des Untergrundes (Tönfüller) kann nicht geklärt werden ohne Detailinformation der jeweiligen Reparaturlackhersteller.

Daraus folgt, dass es im Vorfeld durch einen Sachverständigen, der nicht gelernter Lackierer ist, nicht möglich ist, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

In den meisten Ausführungen von Sachverständigen zur Frage der Beilackierung werden rechtliche und technische Fragen miteinander vermengt.

Zu klären sind die technischen Fragen vom Techniker und die rechtlichen Fragen von den Juristen.

Häufig werden jedoch rechtliche Antworten auf technische Fragen gegeben.